

#### Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen

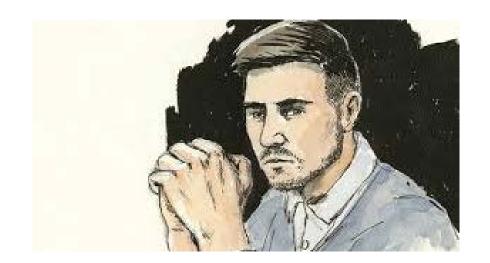


# Umfrage



## Fall Rupperswil

 Welche Sanktionen würden Sie für den Vierfachmörder im Fall Rupperswil ausfällen?





## Umfrage

- <a href="http://www.easypolls.net/poll.">http://www.easypolls.net/poll.</a>
<a href="http://www.easypolls.net/poll.">httml?p=5c6a8a6be4b000f8f0a</a>
<a href="http://www.easypolls.net/poll.">09267</a>





#### Lebenslängliche Freiheitsstrafe

 Müssen Personen, die eine lebenslängliche Freiheitsstrafe erhalten, wirklich für den Rest des Lebens ins Gefängnis?





#### Geldstrafe

- Wie hoch wäre eigentlich mein Tagessatz bei einer Geldstrafe?

8				
9	Unterstützungsabzüge:			
10	Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) 15%	0.00	0.00	
11	für 1. Kind; <b>15%</b>	15.00	225.00	
12	für 2. Kind; <b>12.5</b> %	12.50	187.50	
13	für 3. Kind (und weitere); 10 %	10.00	150.00	
14	Zwischenresultat			937.50
15				
16	ergibt Grundtagessatz (Wert / 30)			31.25
17				
	Zusatzfaktoren als Korrektiv			
	(absoluter Betrag zu Grund-TS; bei		Korrektur-	Resultat
18	Verminderung mit "-" kennzeichnen)		betrag	
19	Vermögen			
20	Liegenschaft/en			
21	Lebensaufwand			
22	Schulden			

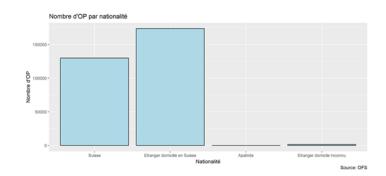


#### Kriminelle Ausländer

- Sind Ausländer krimineller als Schweizer?



#### Strafbefehle nach Nationalität





## Verwahrung

- Wieso werden Sexualstraftäter nicht lebenslang verwahrt?

#### Staatsanwältin fordert für H.S. die Verwahrung

Von Johannes Reichen. Aktualisiert am 19.03.2014

Der Sozialtherapeut H.S. soll für immer inhaftiert werden. Das fordert die Berner Staatsanwaltschaft und verlangt zudem die maximale Freiheitsstrafe von 15 Jahren. Die Verteidigung dagegen setzt auf eine stationäre Massnahme.





#### Bedingter Vollzug

Je schneller man fährt, desto höher ist die Chance auf eine bedingte Strafe – weshalb?





## Übertretungen

 Dürfen Kantone das Tragen von Burkas überhaupt verbieten?





## Einziehung

- Darf die Polizei Marihuana konfiszieren?





## Einziehung

- Darf man einem Raser das Fahrzeug wegnehmen?





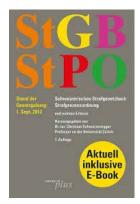


- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf



- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf











- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf











- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf



Cesare Beccaria 1738-1794 Erstveröffentlichung (anonym) 1764 Preis patriotische Gesellschaft Bern 1765



- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf





- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf



**Podcasts** 



- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf

"Hallo Herr Thommen

Ich wurde vom Obergericht BE wegen einer angeblichen Streifkollision Auto

-Auto verurteilt, die ich aber nie

verursacht habe!!! Kann ich als

privater ans Bundesgericht und

kostenlose Prozessführung verlangen?

Und wie müsste man diese

Beschwerde formulieren?

Frist läuft am 15.12. ab!!

Danke und Grüsse, X.Y."



- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf

- Ab 3. April 2018
   (nach Ende der Vorlesung BT I)
- 8 Gruppen
- Besprechung Fallbearbeitung: Mi., 21.5.: 14.00–15.45 Uhr



- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf





- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf





- Gesetze
- Literatur
- Skriptum
- Schemata/Folien
- Podcast
- Rechtsauskunft
- Übungen
- Wiederholung
- Carl/Rolf





## Aufbau Vorlesung



#### Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
  - 1. Strafarten
    - a. Geldstrafe/Busse
    - b. Freiheitsstrafen
    - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
  - 2. Strafaufschub
    - a. Bedingte Strafen
    - b. Teilbedingte Strafen
  - 3. Strafzumessung
    - a. Strafrahmen
    - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
  - 1. Therapeutische Massnahmen
  - 2. Verwahrung
  - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag





# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum		Thema	
1	Mo/Di	18./19.2.	Einführung – Funktion der Strafe	
2	Mo/Di	25./26.2.	Funktion der Strafe / Strafarten	
3	Mo/Di	4./5.3.	Strafarten	
4	Mo/Di	11./12.3.	Bedingte, teilbedingte sowie unbedingte Strafen	
5	Mo/Di	18./19.3.	Strafzumessung, Konkurrenz	
6	Mo/Di	25./26.3.	Grundlagen Massnahmen	
7	Mo/Di	1./2.4.	Massnahmen/Verwahrung	
8	Di	9.4.	Einziehung	
9	Mo/Di	15./16.4.	Vollzug	
10	Mo/Di	29./30.4.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag	
11	Mo/Di	6./7.5.	Reserve	
12	Mo/Di	13./14.5.	Expertenvortrag Silja Bürgi/Alessandro Barelli (13. Mai)	
13	Mo/Di	20./21.5.	Expertenvortrag Elmar Habermeyer (20. Mai)	
14	Mo/Di	27./28.5.	Expertenvortrag Marc Graf (27. Mai)	



#### Straf- und Massnahmenvollzug in der Praxis

Dr. iur. Silja Bürgi Bereichsleiterin, Vollzug 2 (Massnahmen und Bewährung)

Lic. iur. Alessandro Barelli Abteilungsleiter, Massnahmen und Bewährung 2

Montag 13. Mai 2019, 16.15–18.00, Hörsaal HAH-E-11





#### Stationäre therapeutische Massnahmen

Prof Dr. med. Elmar Habermeyer Direktor Klinik für Forensische Psychiatrie, Rheinau Montag 20. Mai 2019, 16.15–18.00, Hörsaal HAH-E-11





#### Medizinischer Befund und juristischer Beweis

Prof Dr. med. Marc Graf
Direktor Universitäre Psychiatrische
Kliniken, Basel

Montag 27. Mai 2019, 16.15–18.00, Hörsaal HAH-E-11





#### Gerichtsbesuche

Lic. iur. Marie Schurr Präsidentin Bezirksgericht Zürich





#### Gerichtsbesuche

- Hauptverhandlungen
   am Bezirksgericht Zürich
- Sechs Gruppen an verschiedenen Daten

Gruppe	Datum	Zeit	Thema
1	Mo., 18.3.	08.15	Widerhandlung BetmG
2	Mo., 18.3.	14.00	Verbrechen BetmG
3	Mi., 20.3.	08.15	Versuchte schwere KV
4	Mo., 25.3.	13.30	Versuchte schwere KV
5	Do., 11.4.	08.15	Widerhandlung BetmG
6	Mo., 15.4.	08.30	Raub, Hacking etc.



#### Gerichtsbesuche

- Anmeldung auf OLAT:«Strafrecht AT II FS 2019»
- Direktlink:<a href="https://lms.uzh.ch/url/">https://lms.uzh.ch/url/</a>RepositoryEntry/16548397164
- Einschreibung ab: Mittwoch20. Februar 2019, 07.30h





# Einführung



#### Übersicht

#### I. Einführung

- II. Strafen
  - 1. Strafarten
    - a. Todesstrafe/Leibesstrafe
    - b. Geldstrafe/Busse
    - c. Freiheitsstrafen
  - 2. Strafaufschub
    - a. Bedingte Strafen
    - b. Teilbedingte Strafen
  - 3. Strafzumessung
    - a. Strafrahmen
    - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
  - 1. Therapeutische Massnahmen
  - 2. Verwahrung
  - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag





#### Strafrecht AT II

Art. 139 StGB – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



ref B-2/2010/845 Zürich, 15, April 2011

Zugestellt

#### Strafbefehl

Art. 352 StPO

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat

hat in Sachen

Beschuldigte A. B., geboren am 11.22.3333 in C. (T), von Schlossrued, D.u. E.

geb. F., led

wohnhaft Musterweg 108, 9999 Musterhausen

Straftatbestand Diebstahl etc.

Rechtsgrundlage Art. 352 ff. StPO

#### erkannt:

Der beschuldigte A. B. ist schuldig

- des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB
- der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB
- des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB
- des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles ohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG
- Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 10'800.-. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von 120 Tagessätzen aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. 60 Tagessätze zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 3'600.-, sind zu bezahlen.
- Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstatthalteramt X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.-, entsprechend Fr. 3'600.-, wird verzichtet, hingegen wird die Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.- bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- 5. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
  - 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson



#### Strafrecht AT II

#### Art. 139 StGB - Diebstahl

oder Geldstrafe bestraft.

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren



# Wenn....(Strafbarkeit) Wer hat sich Wie Wodurch strafbar/schuldig gemacht?

schuldigte A. B., geborer geb. F., ledig, wohnhaft Mus

sgrundlage Art. 352

99 Mu nausen

#### erkannt:

- . Der beschuldigte A. B. ist schuldig
- des Diebstahls im Sinne von /rt 139 Ziff. Ste.
  der Sachbeschädigung in Sinne of Ast. 4 (Abs. ISS)
- des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StG
- des Übertragens einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteiles ohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34 Abs. 1 lit. d WG
- Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 10'800.-. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von 120 Tagessätzen aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. 60 Tagessätze zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 3'600.-, sind zu bezahlen
- Auf den Widerruf der mit Urteil des Bezirksstatthalteramt X vom 31.03.2008 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.-, entsprechend Fr. 3'600.-, wird verzichtet, hingegen wird die Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.- bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen
  - ↑ 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson



#### Strafrecht AT II

Art. 139 StGB - Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Zürich, 15. April 2011

234

#### ...Dann

#### (Rechtsfolge/Bestrafung)

deschuldigte A. B., geboren am 11.22.3333 in C von Schlossrued, D.u.

wohnhaft Musterweg 108, 9999 Mu nausen

traftatbestand Diebstahl etc.

erkannt:

1. Der beschuldigte A. B. ist schuldig

♦ des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 S

der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144

des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 18

 des Übertragens einer Waffe oder eines weohne schriftlichen Vertrag im Sinne von Art. 34
 s. 1 lit. d WG

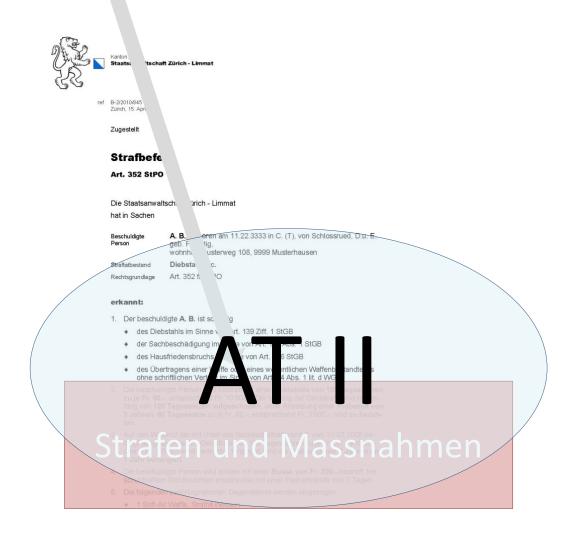
- Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 10'800.-. Der Vollzug der Geldstrafe wird im Umfang von 120 Tagessätzen aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. 60 Tagessätze zu je Fr. 60.-, entsprechend Fr. 3'600.-, sind zu bezahlen.
- 3. Auf den Wijgeruf der mit Urteil des Bezirk statthalteramt X vom 31.03.2008 bedingt ausgetable der er strije og har de bag statten er er 2 gensplechend Fr. 350) wird vezi Inter, hag gen virrebil Politezeit von 2 Jitter un 1 Jahr verlangert.
- Die beschuldigte Person wird zudem mit einer Busse von Fr. 300.- bestraft, be schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen.
- 5. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen
  - ♦ 1 Soft-Air Waffe, Smith&Wesson



#### Strafrecht AT II

Art. 139 StGB – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Schweizerisches Strafgesetzbuch 311.0 Teilnahme am Sonderdelikt Art. 26 Persönliche Verhältnisse Art. 27 6. Strafbarkeit der Medien Art. 28 Quellenschutz Art. 28a 7. Vertretungsverhältnisse Art. 29 8. Strafantrag. Art. 30 Antragsrecht Antragsfrist Art. 31 Unteilbarkeit Art. 32 Rückzug Art. 33 Dritter Titel: Strafen und Massnahmen Erstes Kapitel: Strafen Erster Abschnitt: Geldstrafe und Freiheitsstrafe Geldstrafe. Bemessung Art. 34 Vollzug Art. 35 Ersatzfreiheitsstrafe Art. 36 2. Aufgehoben Art. 37-39 Freiheitsstrafe. Dauer A1t. 40 Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe Art. 41 Zweiter Abschnitt: Bedingte und teilbedingte Strafen 1. Bedingte Strafen Art. 42 2. Teilbedingte Freiheitsstrafe Art. 43 Gemeinsame Bestimmungen. Probezeit Art. 44 Art. 45 Bewährung Art. 46 Nichtbewährung Dritter Abschnitt: Strafzumessung Grundsatz Art. 47 Strafmilderung. Gründe Art. 48 Wirkung Art. 48a Konkurrenz A1t. 49 4. Begründungspflicht Art. 50 5. Anrechnung der Untersuchungshaft Art. 51

311.0 Schweizerisches Strafgesetzbuch

Vierter Abschnitt:

Gründe für die Strafbefreiung.     Fehlendes Strafbedürfnis	Art. 52
Wiedergutmachung	Art. 53
Betroffenheit des Täters durch seine Tat	Art. 54
Gemeinsame Bestimmungen	Art. 55
Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene	
eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer	Art. 55a
Zweites Kapitel: Massnahmen	
Erster Abschnitt:	
Therapeutische Massnahmen und Verwahrung	
1. Grundsätze	Art. 56
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57
Vollzug	Art. 58
<ol><li>Stationäre therapeutische Massnahmen.</li></ol>	
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59
Suchtbehandlung	Art. 60
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61
Bedingte Entlassung	Art. 62
Nichtbewährung	Art. 62a
Endgültige Entlassung	Art. 62b
Aufhebung der Massnahme	Art. 62a
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d
Ambulante Behandlung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b
4. Verwahrung.	
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a
Prüfung der Entlassung	Art. 64b
Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen	A
Verwahrung und bedingte Entlassung	Art. 64c
5. Änderung der Sanktion	Art. 65
Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen	
1. Friedensbürgschaft	Art. 66

Elektronische Überwachung

311.0 Schweizerisches Strafgesetzbuch 311.0 Schweizerisches Strafgesetzbuch Abweichende Vollzugsformen Art. 80 1a. Landesverweisung a. Obligatorische Landesverweisung Arbeit Art. 81 Art. 66a Aus- und Weiterbildung Art. 82 Art. 66abis b. Nicht obligatorische Landesverweisung Art. 83 Arbeitsentgelt c. Gemeinsame Bestimmungen. Wiederholungsfall Art. 66b Beziehungen zur Aussenwelt Art. 84 d. Zeitpunkt des Vollzugs Art. 66c Kontrollen und Untersuchungen Art. 85 e. Aufschub des Vollzugs der obligatorischen Landesverweisung Art. 66d Bedingte Entlassung. Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Ravonverbot a. Gewährung Art. 86 a. Tätigkeitsverbot, Voraussetzungen Art. 67 b. Probezeit Art. 87 Inhalt und Umfang Art. 67a Art. 88 c. Bewährung b. Kontakt- und Rayonverbot Art. 67b d. Nichtbewährung Art. 89 c. Gemeinsame Bestimmungen. Vollzug der Verbote Art. 67c Vollzug von Massnahmen Art. 90 Änderung eines Verbots oder nachträgliche Anordnung eines Gemeinsame Bestimmungen. Verbots Art. 67d Disziplinarrecht Art. 91 Art. 67e 3. Fahrverbot Unterbrechung des Vollzugs Art. 92 Gegenstandslos Art. 67f Informationsrecht Art. 92a 4. Veröffentlichung des Urteils Art. 68 Fünfter Titel: Bewährungshilfe, Weisungen und freiwillige Einziehung. soziale Betreuung a. Sicherungseinziehung Art. 69 Bewährungshilfe Art. 93 b. Einziehung von Vermögenswerten. Weisungen Art. 94 Grundsätze Art. 70 Gemeinsame Bestimmungen Art. 95 Ersatzforderungen Art. 71 Soziale Betreuung Art 96 Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation Art. 72 Sechster Titel: Verjährung 6. Verwendung zu Gunsten des Geschädigten Art. 73 Verfolgungsverjährung. Art. 97 Fristen Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und Beginn Art. 98 freiheitsentziehenden Massnahmen Vollstreckungsverjährung. Vollzugsgrundsätze Art. 74 Fristen Art. 99 Vollzug von Freiheitsstrafen. Beginn Art. 100 Art. 75 Grundsätze Unverjährbarkeit Art. 101 Besondere Sicherheitsmassnahmen Art. 75a Siebenter Titel: Verantwortlichkeit des Unternehmens Vollzugsort Art. 76 Art. 77 Normalvollzug Strafbarkeit Art. 102 Arbeitsexternat und Wohnexternat Art. 77a Aufgehoben Art. 102a Halbgefangenschaft Art. 77b Zweiter Teil: Übertretungen Einzelhaft Art. 78 Begriff Art. 103 Aufgehoben Art. 79 Anwendbarkeit der Bestimmungen des Ersten Teils Art. 104 Gemeinnützige Arbeit Art. 79a

Art. 79b

Keine oder bedingte Anwendbarkeit

Art. 105

Busse Art. 106 Aufgehoben Art. 107 Art. 108 Art. 109 Verjährung Dritter Teil: Begriffe Art. 110 Zweites Buch: Besondere Bestimmungen Erster Titel: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben Tötung. Vorsätzliche Tötung Art. 111 Mord Art. 112 Totschlag Art. 113 Tötung auf Verlangen Art. 114 Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord Art. 115 Art. 116 Kindestötung Fahrlässige Tötung Art. 117 Schwangerschaftsabbruch. Strafbarer Schwangerschaftsabbruch Art. 118 Strafloser Schwangerschaftsabbruch Art. 119 Übertretungen durch Ärztinnen oder Ärzte Art. 120 Aufgehoben Art. 121 Körperverletzung. Schwere Körperverletzung Art. 122 Einfache Körperverletzung Art. 123 Verstümmelung weiblicher Genitalien Art. 124 Art. 125 Fahrlässige Körperverletzung Tätlichkeiten Art. 126 Gefährdung des Lebens und der Gesundheit. Aussetzung Art. 127 Unterlassung der Nothilfe Art. 128 Art. 128bis Falscher Alarm Art. 129 Gefährdung des Lebens Aufgehoben Art. 130-132 Raufhandel Art. 133 Art. 134 Angriff Gewaltdarstellungen Art. 135 Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder Art. 136

Schweizerisches Strafgesetzbuch

311.0



# Strafen



## Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
  - 1. Strafarten
    - a. Todesstrafe/Leibesstrafe
    - b. Geldstrafe/Busse
    - c. Freiheitsstrafen
  - 2. Strafaufschub
    - a. Bedingte Strafen
    - b. Teilbedingte Strafen
  - 3. Strafzumessung
    - a. Strafrahmen
    - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
  - 1. Therapeutische Massnahmen
  - 2. Verwahrung
  - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag





## Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?



## Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?



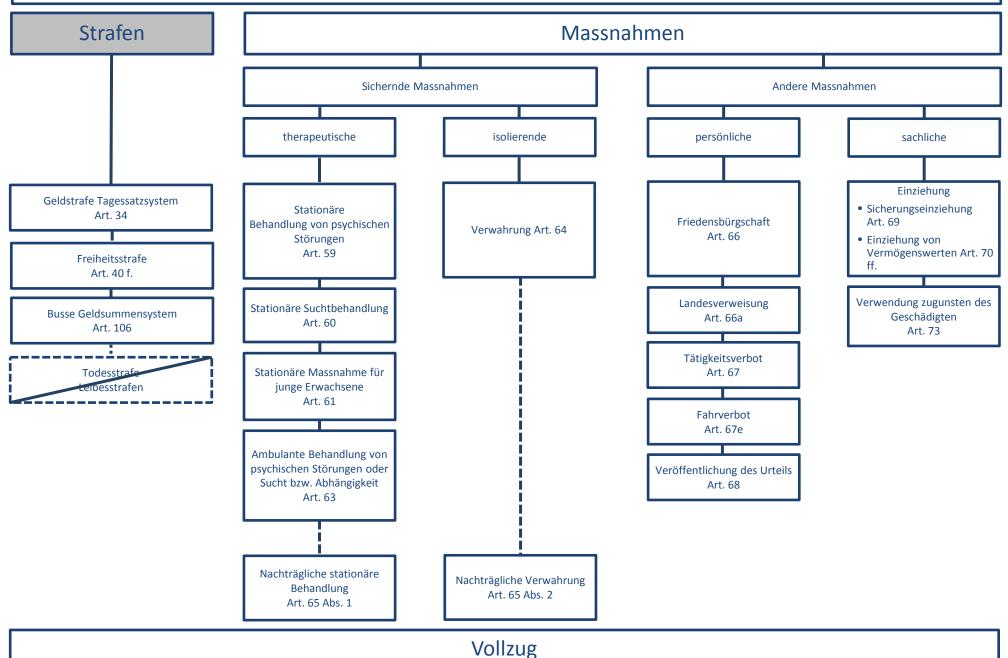
- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fussballfan
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung



- Strafe ist, was das Strafgesetz als *Strafe* bezeichnet.
- Schuldausgleichender repressiver Eingriff in Rechtsgüter des Täters



#### Sanktionen

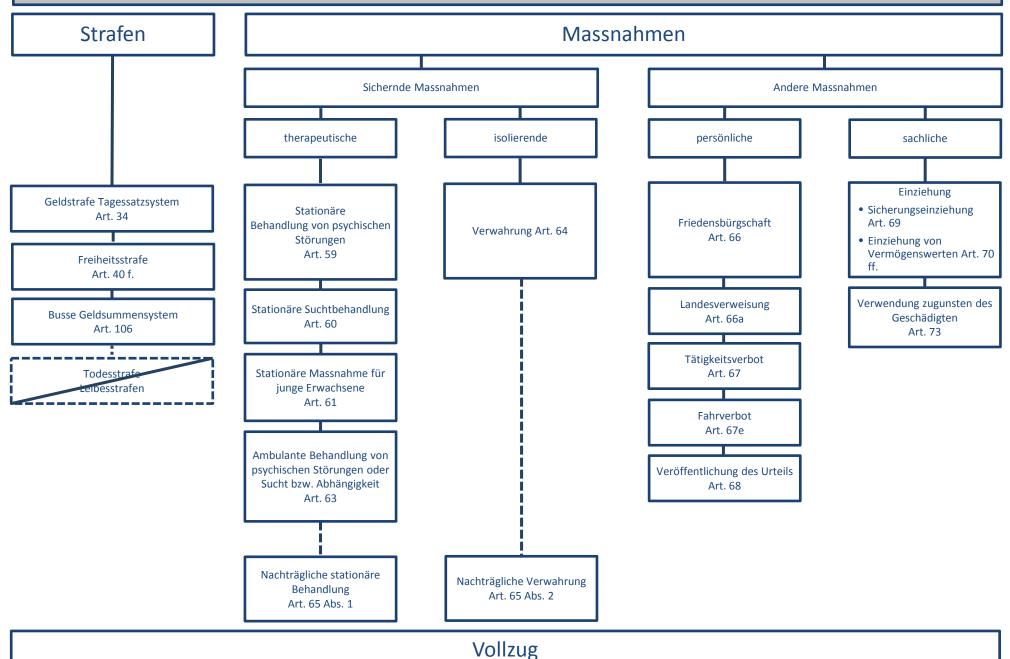




- Strafe ist alles, was im StGB unter den *Sanktions*begriff fällt.
- Staatlich angeordnetes Übel für tatbestandsmässige rechtswidrige Tat

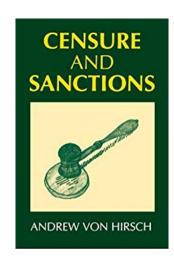


#### Sanktionen





- Censure and Sanction
- Tadel und Übel





#### Die Engel-Kriterien

- 1. Zuordnung Vorschrift im nationalen Recht
- 2. Natur des Vergehens (repressiv/abschreckend)
- 3. Art und Schwere der Sanktion



EGMR-Urteil no. 5100/71 etc. i.S. Engel gg. Niederlande vom 8 Juni 1976



- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fussballfan
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung





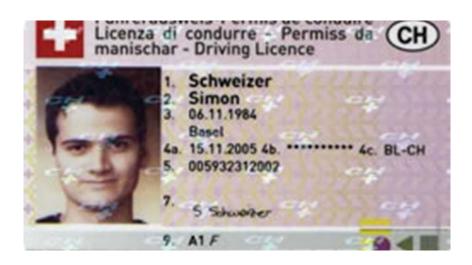
- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fussballfan
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung



Domenico Silano
https://www.blick.ch/storytelling/2019/60jahre/postraeuber/index.html

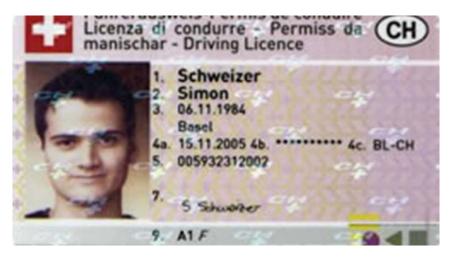


- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fussballfan
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung





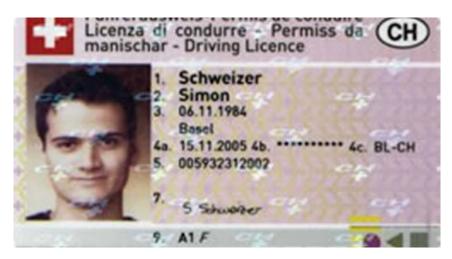
Auch wenn der Entzug des Führerausweises eine von der strafrechtlichen Sanktion unabhängige Verwaltungsmassnahme ist, weist er mit dieser in verschiedener Hinsicht grosse Ähnlichkeiten auf: Ein Warnungsentzug wird aufgrund einer vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Verkehrsregelverletzung ausgesprochen ... Unbestrittenermassen wird mit dem Führerausweisentzug sodann ein repressiver und präventiver Zweck verfolgt und hat dieser zugleich eine einschneidende Wirkung für den Betroffenen. Der Strafcharakter des Warnungsentzugs im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist deshalb zu bejahen.



**BGE 121 II 22** 



Auch wenn der Entzug des Führerausweises eine von der strafrechtlichen Sanktion unabhängige Verwaltungsmassnahme ist, weist er mit dieser in verschiedener Hinsicht grosse Ähnlichkeiten auf: Ein Warnungsentzug wird aufgrund einer vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Verkehrsregelverletzung ausgesprochen ... Unbestrittenermassen wird mit dem Führerausweisentzug sodann ein repressiver und präventiver Zweck verfolgt und hat dieser zugleich eine einschneidende Wirkung für den Betroffenen. Der Strafcharakter des Warnungsentzugs im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist deshalb zu bejahen.



**BGE 121 II 22** 



- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fussballfan
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung





- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote f
  ür Fussballfan
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung



www.blick.ch/news/schweiz/missbrauchsfall-im-bistum-basel-der-priester-verging-sich-an-mir-id2499275.html



- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fussballfan
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung





- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fussballfan
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung





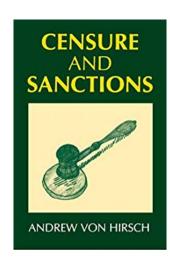
- Fahndungsfoto im Internet
- Landesverweisung
- Führerausweisentzug
- Stadionverbote für Fussballfan
- Berufsverbote
- Urteilsveröffentlichung
- Strafregistereintrag
- Schadenersatzzahlung





# Zusammenfassung

- Tadel und Übel
- Die Engel-Kriterien
  - 1. Nationales Recht
  - 2. Natur des Vergehens
  - 3. Art Schwere Sanktion





## Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?



Freiheits-/Geldstrafen sind staatliche Eingriffe in Grundrechte (Freiheit, Eigentum)

Rechtfertigung?





Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

- <sup>1</sup> Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.
- <sup>2</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.
- <sup>3</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
- <sup>4</sup> Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar





Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

- <sup>1</sup> Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.
- <sup>2</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.
- <sup>3</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
- <sup>4</sup> Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar

StGB ist Gesetz im formellen Sinne (Gesetzesform). Tatbestände sind in aller Regel generell abstrakt und genügend konkret (Rechtssatz).



Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

- <sup>1</sup> Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.
- <sup>2</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.
- <sup>3</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
- <sup>4</sup> Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar



**Strafzweckdebatte**: Welches sind die Interessen, die den mit der Strafe verbundenen Grundrechtseingriff rechtfertigen?



Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

- <sup>1</sup> Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.
- <sup>2</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.
- <sup>3</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
- <sup>4</sup> Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar



Bei der **Strafzumessung** geht es um die Festlegung der verhältnismässigen Strafe



Art. 36 BV – Einschränkungen von Grundrechten

- <sup>1</sup> Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.
- <sup>2</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse ... gerechtfertigt sein.
- <sup>3</sup> Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
- <sup>4</sup> Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar



**Körperstrafen** verletzen den Kerngehalt der persönlichen Freiheit.



## Strafen

- Was ist eine Strafe?
- Was bezwecken Strafen?
- Was soll bestraft werden?





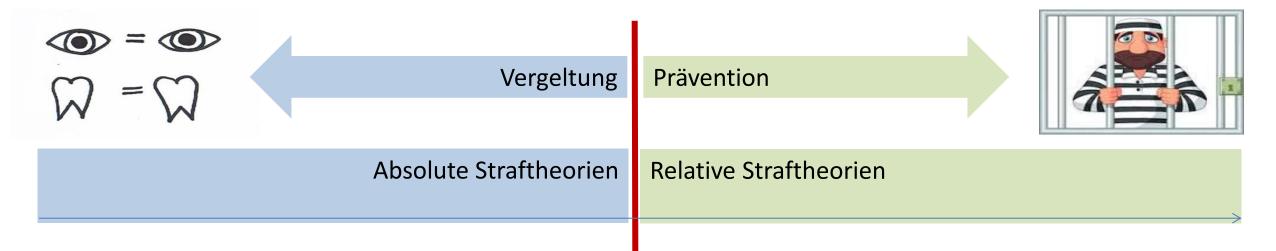
#### **Absolute Straftheorien**

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung











#### **Absolute Straftheorien**

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung



### Absolute Straftheorien

«absolute Strafzwecke verlangen, dass der Rechtsbruch gesühnt werde, weil er stattgefunden hat, nicht etwa, weil es dann dem Opfer besser geht oder weil der Täter dabei etwas lernt... [oder ] Kriminalität verhindert werden kann»



Hans Wiprächtiger



## **Absolute Straftheorien**

#### **Absolute Straftheorien**

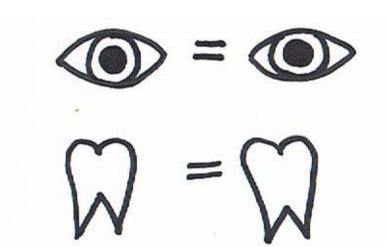
 Die Bestrafung nimmt den Verbrecher als autonome Person in Verantwortung





## **Absolute Straftheorien**

- Vergeltung als Talion: Strafe muss der Tat entsprechen (Auge um Auge)
- «Kontrollierte Vergeltung»





## Zusammenfassung: absolute Straftheorien

Pro: Vergeltung ist begrenzt (Tatstrafrecht)

Contra: Bestrafung erfolgt nicht um ihrer selbst willen zur Herstellung einer metaphysischen Gerechtigkeit, sondern weil man sich von ihr einen gesellschaftlichen Nutzen erhofft.





#### **Absolute Straftheorien**

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung





#### Absolute Straftheorien

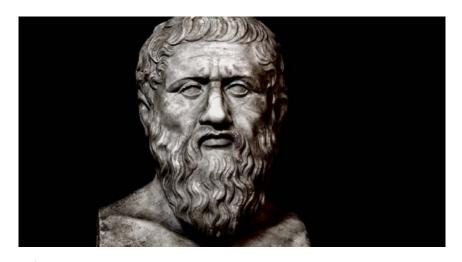
- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung





«Kein kluger Mensch straft, weil gesündigt worden ist, sondern damit nicht gesündigt werde»



Platon



«È meglio prevenire i delitti che punirgli»



Cesare Beccaria (1738–1794) Dei delitti e delle pene



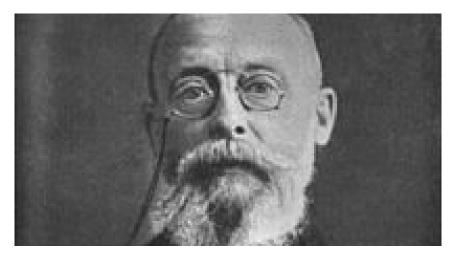
#### Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung



Spezialprävention
Verhinderung von Kriminalität
durch Einwirkung auf den Täter

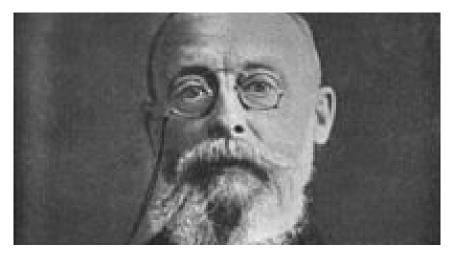


Franz von Liszt (1851–1919)



Spezialprävention

Verhinderung von Kriminalität durch Einwirkung auf den Täter



Franz von Liszt (1851–1919)



#### Spezialprävention

Negative: Abschreckung Täter

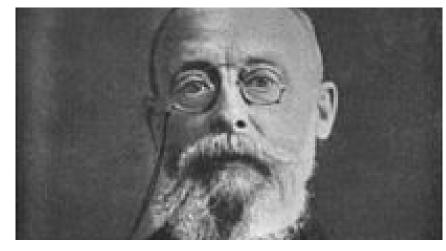
(short sharp shock)

- Negative: Sicherung

(incapacitation)

- Positive: Besserung

(Resozialisierung)



Franz von Liszt (1851–1919)



# «Hot stove phenomenon»

«When growing up, we learn that when we touch a hot stove top, we get burned. So, we don't touch hot stoves. We are deterred...»



Daniel S. Nagin, Deterrence - Scaring Offenders Straight, in: F.T. Cullen/ C.L. Jonson (eds.), Correctional Theory, 2012, 67 f.



# «Hot stove phenomenon»

«Stoves are good at deterrence, because the pain they administer is immediate, certain, and severe.»



Daniel S. Nagin, Deterrence - Scaring Offenders Straight, in: F.T. Cullen/ C.L. Jonson (eds.), Correctional Theory, 2012, 67 f.



#### Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung



Generalprävention
Verhinderung von Kriminalität
durch Einwirkung auf die
Allgemeinheit



Paul Johann Anselm Ritter v. Feuerbach (1775–1833)



Generalprävention

Verhinderung von Kriminalität durch Einwirkung auf die

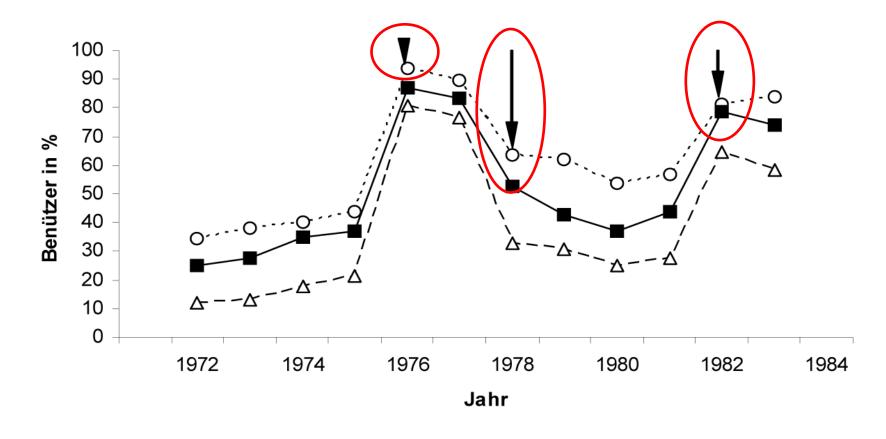
Allgemeinheit

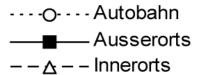
Negative Generalprävention «Abschreckung ... Aller»



Paul Johann Anselm Ritter v. Feuerbach (1775–1833)







Quelle: Kilias/Kuhn/Aebi: Grundriss der Kriminologie, S. 397



#### Generalprävention

- Negative:Abschreckung Aller
- Positive:Strafe bekräftigt Geltung des Rechts





#### Gegenargument zu Generalprävention

- Menschenwürde
- Degradierung Straftäter zu Mittel für Abschreckung oder Einübung Rechtstreue
- Gefahr: Exempel Statuieren





# Zusammenfassung Strafzwecke

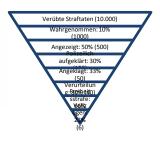
#### **Absolute Straftheorien**

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung

















# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum		Thema
1	Mo/Di	18./19.2.	Einführung – Funktion der Strafe
2	Mo/Di	25./26.2.	Funktion der Strafe / Strafarten
3	Mo/Di	4./5.3.	Strafarten
4	Mo/Di	11./12.3.	Bedingte, teilbedingte sowie unbedingte Strafen
5	Mo/Di	18./19.3.	Strafzumessung, Konkurrenz
6	Mo/Di	25./26.3.	Grundlagen Massnahmen
7	Mo/Di	1./2.4.	Massnahmen/Verwahrung
8	Di	9.4.	Einziehung
9	Mo/Di	15./16.4.	Vollzug
10	Mo/Di	29./30.4.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag
11	Mo/Di	6./7.5.	Reserve
12	Mo/Di	13./14.5.	Expertenvortrag Silja Bürgi/Alessandro Barelli (13. Mai)
13	Mo/Di	20./21.5.	Expertenvortrag Elmar Habermeyer (20. Mai)
14	Mo/Di	27./28.5.	Expertenvortrag Marc Graf (27. Mai)



## Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen